

## Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 09.03.2015

Umsetzung des § 72 a SGB VIII persönliche Eignung		
verantwortlich:		Drucksache 2015-6-JHA 09.03
Kreisjugendamt		3 Anlagen
		18.02.2015
<u>Beratung:</u>	09.03.2015	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

### Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird in den Teilplan D7 „Schutz von Kinder und Jugendlichen“ integriert.

### 1. Ausgangslage

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Durch die Einführung der Regelung des § 72a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat.

Nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Das Kreisjugendamt ist daher verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von ehren- und nebenamtlichen Personen zu treffen, die abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakt mit Kindern und Jugendlichen für diese Träger tätig sind (§ 72 a Abs. 4 SGB VIII).

## 2. Wer muss mit dem Kreisjugendamt eine Vereinbarung abschließen

*„Gemäß der Gesetzesbegründung zum Bundeskinderschutzgesetz (Drucksache 17/6256) werden bei den zu schließenden Vereinbarungen im Sinne von § 72a Abs. 4 SGB VIII nur Leistungen erfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.“\**

Verpflichtet, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung abzuschließen, sind alle **anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe**, die finanzielle Mittel aus dem **Jugendhilfehaushalt** des Landkreises erhalten. Dies beinhaltet die **indirekte Förderung** z. B. über Kreisjugendring an seine Mitgliedverbände, wie auch **direkte Förderung** z.B. über kreiseigene Förderrichtlinien.

## 3. Wem bietet das Kreisjugendamt eine Vereinbarung auf freiwilliger Basis an

*„Wenn keine Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt, kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Verpflichtung nach, indem er den ihn bekannten Trägern anbietet, eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit abzuschließen bzw. auf Anfragen eines Trägers eine Vereinbarung mit diesem abschließt.“\**

Das Kreisjugendamt erhebt über die kreisangehörigen Kommunen / Hauptämter die AnsprechpartnerInnen der jeweiligen örtlichen Vereine / Verbände mit eigener Jugendabteilung. Ausschlaggebend kann hier die landesweit übliche Pauschalförderung der Kommunen an deren Vereine pro Jugendmitglied sein. Im Zuge entsprechender Abfragen an die Kommunen werden die kommunalen Ordnungsämter nochmals über das Verfahren zur kostenlosen Ausgabe von Führungszeugnissen an Ehrenamtliche zu informiert.

Vereinen / Verbänden, die nach Abgleich nicht unter die „Muss-Bestimmung“ fallen (siehe oben), wird über ein Anschreiben angeboten, freiwillig eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen.

## 4. Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe

Ziel des Kreisjugendamtes ist es, der gesetzlichen Verpflichtung möglichst unbürokratisch und praxistauglich gegenüber der ehrenamtlichen Basis nachzukommen und gemeinsam mit den Verbänden umzusetzen.

Auf Grundlage der Empfehlungen des KVJS und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunale Jugendreferate beim Landkreistag wurden am 04.06.2014 und 12.11.2014 im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGBVIII die Umsetzung des §72a SGBVIII mit den Vertretungen der Kreisverbände / Verbandliche Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis besprochen. Hierbei wurden die notwendigen Verfahren zur Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen erörtert und die Bedenken der Verbände hinsichtlich Aufwand und Nutzen mit folgenden Ergebnissen analysiert.

- a. Der Entwurf einer Vereinbarung nach §72a, Abs.4 SGB VIII zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und Kreisjugendamt wurde gemeinsam verabschiedet und gilt als Grundlage für die einzelnen Vereinbarungen (Anlage 1 Vereinbarung).

---

\* KVJS: Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

- b. In §4 und §5 dieser Vereinbarung wird geregelt, dass Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen anhand spezifischer Kriterien geprüft werden (Anlage 2 Prüfschema). Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sowie bei kurzfristigen und einmaligen Tätigkeiten genügt die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3 Selbstverpflichtungserklärung). Ausgenommen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).
- c. Hierbei besteht die rechtliche Möglichkeit, dass die Vereinbarung lediglich zwischen Kreisjugendamt und einzelnen Dachverbänden abgeschlossen wird und die Mitgliedsverbände der Dachverbände dieser Vereinbarung schriftlich zustimmen. Einzelne große Träger haben diesem vereinfachten Verfahren bereits zugestimmt.
- d. Verbände mit speziellen Anforderungen müssen/können ggf. individuelle Vereinbarungen mit dem Kreisjugendamt treffen.

## 5. Präventions- und Schutzkonzept

*„Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen kann jedoch nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des Trägers sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist es unerlässlich, dass eine gemeinsam getragene Organisationskultur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen entwickelt wird.“<sup>1</sup>*

Bei der Kommunikation mit den Vereinen / Verbänden wurde bei den bisherigen Gesprächen der Schwerpunkt auf **„es lohnt sich, eine Vereinbarung mit uns abzuschließen“** gelegt und für die Umsetzung des Kinderschutzes in den Vereinen und Verbänden geworben – auch im Sinne einer positiven Außenwirkung und „Marketingstrategie“ für diese.

Hierzu ist es unabdingbar, den Vereinen / Verbänden im Rahmen der Vereinbarung entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsangebote zu unterbreiten und dies kreisweit auszubauen.

Hierzu werden den Vereinen und Verbänden seitens des Kreisjugendamtes im Zuge der Änderung der Förderrichtlinien im Bereich Jugenderholungsmaßnahmen seit 2012 Schulungen zum Thema „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und deren Umsetzung in der Praxis“ kostenfrei angeboten. Dabei wurden bisher 606 ehrenamtliche MitarbeiterInnen in 27 Schulungen fortgebildet.

Zusätzlich wurden in Absprache mit einzelnen Trägern deren internes Schulungskonzept überprüft und deren Seminare anerkannt. Aufgrund der positiven Rückmeldungen der Vereine und Verbände sind 2015 in diesem Bereich ein weiterer Ausbau sowie Vertiefungsschulungen geplant. Des Weiteren wird im Zuge der abzuschließenden Vereinbarungen am 22.04.2015 ein separater Schulungstermin zum Thema „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und deren Umsetzung in der Praxis“ speziell für Vereinsvorstände angeboten.

---

<sup>1</sup> KVJS: Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

Neben den umfangreichen Schulungen wurde mit den Trägern eine gemeinsame Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) verabschiedet, die Grundlage für eine gemeinsam getragene Organisationskultur in diesem Bereich darstellt.

Die Träger werden angeregt, entsprechend der Zielsetzung des §72a SGBVIII für Ihren Verein / Verband einen entsprechenden Verhaltens- bzw. Ehrenkodex für alle ehrenamtlich tätigen Personen zu entwickeln. Als gelingende Beispiele, die dies schon umgesetzt haben, seien an dieser Stelle stellvertretend die Württembergische Sportjugend bzw. die großen kirchlichen Dachverbände genannt, die hier mit gutem Beispiel vorangehen.

Somit wird der Rems-Murr-Kreis als einer der wenigen Landkreise heute schon den Anforderungen des §72a SGBVIII im Bezug zum Präventions- und Schutzkonzept gerecht.

## 6. Weiteres Vorgehen

- ⇒ Nach Verabschiedung im Jugendhilfeausschuss erhalten alle anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die finanzielle Mittel aus dem Jugendhilfehaushalt des Landkreises erhalten, den Vereinbarungsentwurf mit der Bitte um Abschluss, beginnend mit den Dachverbänden.
- ⇒ Zeitgleich erhebt das Kreisjugendamt über die kreisangehörigen Kommunen / Hauptämter die AnsprechpartnerInnen der jeweiligen örtlichen Vereine / Verbände mit eigener Jugendabteilung. Diese werden mit oben genannten Trägern abgeglichen. Vereinen / Verbänden, die nach Abgleich nicht unter die „Muss-Bestimmung“ fallen, wird über ein Anschreiben angeboten, freiwillig eine Vereinbarung nach §72a, Abs.4 SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen.
- ⇒ Die Schulungsmaßnahmen werden wie oben beschrieben weiterhin durchgeführt bzw. weiterentwickelt.

## 7. Beschlussvorschlag

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird in den Teilplan **D7 „Schutz von Kinder und Jugendlichen“** integriert.

Dieser wird Fortgeschrieben um die Bereiche:

- ⇒ Die Maßnahme des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen
- ⇒ Empfehlung des Landkreises, dass auch diejenigen Träger eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt abschließen, die nicht nach § 72a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind
- ⇒ Oben genannte Maßnahmen des Kreisjugendamtes betreffend den Schulungsangeboten „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und deren Umsetzung in der Praxis“
- ⇒ Empfehlung des Landkreises, auf Grundlage der Zielsetzung des §72a SGBVIII für Ihren Verein / Verband einen entsprechenden Verhaltens- bzw. Ehrenkodex für alle ehrenamtlich tätigen Personen zu entwickeln